

Kanalgebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Grän hat in seiner Sitzung vom 28.05.2001 gemäß § 15 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 673/88, folgende Kanalgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Einteilung der Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Kanalanlagen erhebt die Gemeinde Grän eine Anschlussgebühr und eine Benützungsg Gebühr.

§ 2

Anschlussgebühr

1. Zur Deckung der Kosten für die Errichtung oder Erweiterung der Kanalanlagen wird eine Anschlussgebühr erhoben.
2. Sollten das Ortskanalnetz oder die kommunale Abwasserreinigungsanlage in Schattwald erweitert oder umgebaut werden, ist die Gemeinde berechtigt dafür eine erweiterte Anschlussgebühr zu verrechnen.
3. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes oder Objektes an die bestehende Kanalisation. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Beitragspflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

§ 3

Berechnung der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für Gebäude ist die verbaute Grundfläche, vervielfacht mit der Anzahl der Geschosse, wobei Keller und ausgebaute Dachgeschosse als je ein Geschoss zählen. In die Bemessungsgrundlage werden nicht einbezogen Holzschuppen, Stadel, Heuböden und Ställe. Für Garagen und Tennishallen wird die halbe Grundfläche verrechnet.
2. Die Anschlussgebühr beträgt ATS 91,80 - EURO 6,67 je m² der Bemessungsgrundlage (inkl. 10 % MWST)
3. Die erweiterte Anschlussgebühr wird nach dem tatsächlichen Aufwand vom Gemeinderat festgesetzt.
4. Bemessungsgrundlage für Campingplätze sind die Stellplätze.
Für einen ganzjährig betriebenen Campingplatz werden pro Stellplatz ATS 3.570,00- EURO 259,44 (inkl. 10 % MWSt.) festgesetzt. Für einen ein- saisonsmäßig betriebenen Campingplatz wird pro Stellplatz nur die Hälfte berechnet.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass eine ratenweiser Entrichtung der Abgabenschuld auf Antrag des Abgabepflichtigen bewilligt werden kann. Im Fall einer solchen Zahlungserleichterung sind Stundungszinsen zu entrichten. (siehe § 160 Abs. 1 und 2 der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984).

§ 4

Benützungsg Gebühr

1. Zur Deckung der Kosten für die Instandhaltung und den laufenden Betrieb der Kanalanlagen wird eine Benützungsgebühr erhoben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit Anschluss des Gebäudes an die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Grän.

§ 5

Berechnung der Benützungsgebühr

1. Bemessungsgrundlage ist der mit Wasserzählern gemessene Wasserverbrauch.
2. Pro m³ Verbrauch werden ATS 21,42 – EURO 1,56 verrechnet (inkl. 10 % MWST.) Für jede Großvieheinheit werden pro Jahr 15 m³ von der Bemessungsgrundlage abgezogen.
3. Pro Hausanschluss (Gebäude mit Wohnungen) wird ein Mindestverbrauch von 50 m³ pro Jahr berechnet. Auf Antrag können Ausnahmen aus sozialen Aspekten gewährt werden. Dazu ist jeder Fall einzeln vom Gemeinderat zu entscheiden.
4. Sollte jemand für Brauchwasser (WC- Spülungen) eine anderweitige Wasserversorgung (Niederschlag, Grundwasser...) haben, ist diese mit separatem Zähler zu erfassen.

§ 6

Vorschreibung der Gebühren

Die Gebühren werden als Abgabenbescheid vorgeschrieben. Für die Benützungsgebühr erhalten Kleinverbraucher eine halbjährliche, Großverbraucher eine vierteljährliche Vorschreibung.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke beziehungsweise Objekte verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2001 in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisherigen Kanalgebührenordnungen außer Kraft gesetzt.

Für die Gemeinde Grän:

Bgm. Hermann Mattersberger

Vize-Bgm. Martin Schädle

1. Gem. Vorstand Franz Barbist

Beim Amt der Tiroler Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Zur Kenntnis genommen durch das Amt der Tiroler Landesregierung am 20.06.2001.

Gehört zu § 3 abs. 5 nur als Info für uns, nicht in Ordnung aufnehmen.
(zZt. 15,30 ATS / m² = EURO 1,11 / m² auf 8 Jahre + Index)